



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

14c. Auf Grund des Art. 73 Abj. 1 und Art. 94 des Polizeistrafgesetzbuches unter teilweiser Abänderung resp. zur Ergänzung der Grubenordnung vom 25. Januar 1873.

Pneumatische
Grubent-
leerung.

A. Entleerung der Abortgruben etc.

a) Pneumatische Entleerung.

1) Innerhalb des Stadtbezirks Nürnberg dürfen, abgesehen von den in Ziff. 3 statuierten Ausnahmefällen, für die Folge die Abortgruben nur auf pneumatischem Wege entleert werden.

Zu diesem Zwecke muß der Grubeninhalte mittels geeigneter, die geruchlose Entleerung sichernder Maschine und Schlauchverbindung von der Grube in luftdicht geschlossene Fässer befördert und sofort nach der Füllung eines jeden Fasses abgefahren werden.

b) Abfuhr des Grubeninhaltes.

2) Soweit der Grubeninhalte nicht sofort zur Düngung verwendet und daher direkt auf die Felder oder zu auswärtigen wohnenden Landwirten abgefahren wird, ist derselbe in die hierzu errichteten, von der Polizeibehörde genehmigten Entleerungs- resp. Umladestationen (z. B. in die Sammelgruben, bei Verfrachtung zur Eisenbahn etc.) zu verbringen.

Soll der Grubeninhalte zur Düngung von im Stadtbezirk gelegenen Feldgrundstücken oder Gärten verwendet werden, so ist Ziff. 26 der Grubenordnung vom 25. Januar 1873 genau zu beachten.

Außer dem vorbezeichneten Falle darf ein mit Grubeninhalte gefülltes Faß im Stadtbezirk Nürnberg weder entleert noch umgefüllt werden.

Desgleichen ist jede anderweitige belästigende oder gesundheitschädliche Manipulation mit Grubeninhalte im Gebiete der Stadt verboten.

c) Ausnahmen von der Regel.

3) Abortgruben, welche nach polizeilichem Befunde auf pneumatischem Wege nicht entleert werden können, sind während des in Ziff. 11 statuierten Uebergangsstadiums, wie bisher, zu räumen.

Gruben, welche nicht vollständig pneumatisch zu räumen sind, müssen zwar, soweit thunlich, auf pneumatischem Wege gereinigt werden; der noch verbleibende Rückstand ist nöthigenfalls auf Grund polizeilicher Anordnung vollends auszuschöpfen.

Den Besitzern oder Pächtern von Feldgrundstücken, Gärten etc., welche den Inhalte ihrer eigenen Abortgruben zur Düngung der von ihnen bewirtschaftet werden Grundstücke benötigen wollen,